

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

68. Jahrgang Nr. 32

Berlin, den 29. Dezember 2012

03227

Inhalt

18.12.2012	Achtes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes 2001-1	530
17.12.2012	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausgleichskassenverordnung 7138-4	531
18.12.2012	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufendienst – (Pol-LVO) 2030-2-44, 2030-2-45, 2030-2-46	532
18.12.2012	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst (Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst – LVO-Just) 2030-2-58	538
18.12.2012	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Jahr 2012 27-1-15	544
18.12.2012	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Jahr 2013 27-1-16	544
18.12.2012	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr 97-7	545
18.12.2012	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung – BLVO) 2030-2-59	546

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 556

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Ordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Achtes Gesetz
zur Änderung des
Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Vom 18. Dezember 2012

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Nummer 10 Absatz 7 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 21. September 2012 (GVBl. S. 290) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7) Brücken (Überführungen ab 2 m lichter Weite), Verkehrszeichenbrücken, Tunnel, Durchlässe, Trogbauwerke, Stützbauwerke ab 1,50 m sowie Lärmschutzbauwerke ab 2 m sichtbarer Höhe und sonstige Ingenieurbauwerke im Zuge von öffentlichen Straßen, soweit ein Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich ist (ausgenommen kreisrunde Rohrdurchlässe und die Fahrbahn- und Gehbahnbeläge der öffentlichen Straßen Berlins, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Abdichtung stehen).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2012

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r
Bürgermeister

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausgleichskassenverordnung

Vom 17. Dezember 2012

Auf Grund des § 16 Absatz 2 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 21. September 1995 (GVBl. S. 615) wird verordnet:

Artikel I

Die Ausgleichskassenverordnung vom 24. August 1998 (GVBl. S. 240), die durch Verordnung vom 28. November 2003 (GVBl. S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 6 wird folgender zweiter Satz angefügt: „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2012

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Michael Müller

Verordnung

über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufendienst – (Pol-LVO)

Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

	§§
Abschnitt I	
Allgemeines	1–4
Abschnitt II	
Gehobener Dienst	5–12
Unterabschnitt 1 – Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Probezeit	5–9
Unterabschnitt 2 – Aufstieg	10–11
Unterabschnitt 3 – Sonstiges	12
Abschnitt III	
Höherer Dienst	13–15
Abschnitt IV	
Sonderregelungen	16–26
Unterabschnitt 1 – Mittlerer Dienst Schutzpolizei	16–23
Unterabschnitt 2 – Höherer Dienst	24–26
Abschnitt V	
Übergangs- und Schlussvorschriften	27–30
Unterabschnitt 1 – Übergangsvorschriften	27–28
Unterabschnitt 2 – Schlussvorschriften	29–30

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Polizeivollzugsdienst (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 des Laufbahngesetzes). Zum Polizeivollzugsdienst gehören die Laufbahnzweige

1. Schutzpolizei
2. Kriminalpolizei
3. Gewerbeaufendienst.

§ 2

Grundsatz der Aufstiegslaufbahn

(1) Den Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei, Kriminalpolizei beziehungsweise des Gewerbeaufendienstes steht entsprechend ihren dienstlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten sowie ihrer

Persönlichkeit der Aufstieg in alle Ämter des Schutzpolizei-/Kriminalpolizei- beziehungsweise Gewerbeaufendienstes nach den Vorschriften dieser Verordnung offen. Der höhere Dienst (Abschnitt III) ergänzt sich überwiegend durch Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte.

(2) Der Schutzpolizei-/Kriminalpolizei- beziehungsweise Gewerbeaufendienst beginnt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes zugelassen ist, in dem Einstiegsamt der Laufbahn des gehobenen Dienstes als Polizei-/Kriminal-/ beziehungsweise Gewerbeaufendienstkommissar (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1). Beförderungsämtler dürfen nur übersprungen werden, soweit diese Verordnung es zulässt.

§ 3

Gliederung

(1) Die in § 1 Satz 2 genannten Laufbahnzweige der Schutz- und Kriminalpolizei gliedern sich jeweils in die Laufbahnen

1. des gehobenen Dienstes,
2. des höheren Dienstes.

Der Laufbahnzweig Gewerbeaufendienst umfasst nur die Laufbahn des gehobenen Dienstes. Ein Aufstieg in den höheren Dienst der Laufbahnzweige Schutz- und Kriminalpolizei ist möglich. Die Ämter nach Absatz 2 entsprechen den Ämtern in Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz. Die Ämter nach Absatz 3 entsprechen den Ämtern in Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz.

(2) Zum gehobenen Dienst gehören

1. als Einstiegsamt das Amt der Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissarin, des Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissars (Besoldungsgruppe A 9),
2. als Beförderungsämtler das Amt
 - a) der Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissarin, des Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissars (Besoldungsgruppe A 10),
 - b) der Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissarin, des Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissars (Besoldungsgruppe A 11),
 - c) der Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissarin, des Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissars (Besoldungsgruppe A 12),
 - d) der Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissarin, des Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissars (Besoldungsgruppe A 13).

Die Ämter Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissarin/Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissar in Besoldungsgruppe A 11 und A 12 sowie die Ämter Erste Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissarin / Erster Polizei-/Kriminal-/Gewerbeaufendienstkommissar brauchen von denen, die die Prüfung für den höheren Dienst bestanden haben, beim Aufstieg nicht durchlaufen zu werden.

(3) Zum höheren Dienst gehören

1. als Einstiegsamt das Amt der Polizei-/Kriminalrätin, des Polizei-/Kriminalrats (Besoldungsgruppe A 13),
2. als Beförderungsämtler das Amt

- a) der Polizei-/Kriminaloberrätin, des Polizei-/Kriminalober-rats (Besoldungsgruppe A 14),
- b) der Polizei-/Kriminaldirektorin, des Polizei-/Kriminaldirek-tors (Besoldungsgruppe A 15),
- c) der Leitenden Polizei-/Kriminaldirektorin, des Leitenden Polizei-/Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 16),
- d) der Direktorin beim Polizeipräsidenten, des Direktors beim Polizeipräsidenten (Besoldungsgruppe B 2),
- e) der Ersten Direktorin beim Polizeipräsidenten, des Ersten Direktors beim Polizeipräsidenten (Besoldungsgruppe B 3),
- f) der Direktorin des Landeskriminalamtes, des Direktors des Landeskriminalamtes (Besoldungsgruppe B 3).

Das Amt der Direktorin/des Direktors beim Polizeipräsidenten muss für das Amt der Ersten Direktorin/des Ersten Direktors beim Polizei-präsidenten und das Amt der Direktorin/des Direktors des Landes-kriminalamtes nicht durchlaufen werden.

(4) Beamtinnen oder Beamten, die sich im Amt der Ersten Poli-zei-/Kriminal-/Gewerbeauptkommissarin/des Ersten Polizei-/Kri-minal-/Gewerbeauptkommissars befinden, darf ein Amt der nächst höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der nächst höheren Laufbahn, es sei denn, die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde hat wegen eines unabweisbaren dienstlichen Bedürfnisses eine Ausnah-me zugelassen.

(5) Eine Beförderung in das Amt der Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbeauptkommissarin/des Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbeauptkommissars darf nicht auf einer Stelle der gleichen Besol-dungsgruppe für das Einstiegsamt der nächst höheren Laufbahn vor-genommen werden.

(6) Beförderungen vor Vollendung des 50. Lebensjahres sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die erfolgreiche sportliche Betätigung nachgewiesen wird. Das Nähere wird durch Verwal-tungsvorschrift nach § 29 dieser Verordnung geregelt.

(7) Dienst- und Amtsbezeichnungen werden in der geschlechts-spezifischen Form geführt.

§ 4

Personalentwicklung

Ziel ist es, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Dienstkräfte durch Personalführungs- und Personalentwicklungs-maßnahmen zu erhalten und zu fördern. Die Dienstkräfte sind vor der Übernahme von Führungsfunktionen durch bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen auf die künftigen Aufgaben vorzubereiten. Zur Systematisierung der Personalentwicklung ist von der Polizei-behörde ein Personalentwicklungskonzept für die Polizeivollzugs-beamtinnen und -beamten auf der Grundlage der aktuellen „Landes-weiten Leitlinien für Personalentwicklung“ zu erstellen. Das Personalentwicklungskonzept enthält mindestens Bestimmungen über

1. die dienstliche Fortbildung
2. Mitarbeiter-Vorgesetztengespräche
3. Führungskräftefeedbacks
4. Rotationsmaßnahmen und
5. den Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompeten-zen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Festlegungen im Frauenförderplan sind Bestandteil der Perso-nalentwicklungsplanung.

Abschnitt II

Gehobener Dienst

Unterabschnitt 1 – Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Probezeit

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung, Auslese

Unmittelbar zum Vorbereitungsdienst für einen Laufbahnzweig des gehobenen Dienstes darf zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Be-amtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. a) die Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder
b) die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig an-erkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder
c) die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes besitzt,
4. nach dem Ergebnis eines Eignungsverfahrens für die Verwen-dung in der Laufbahn gesundheitlich und körperlich sowie nach der Persönlichkeit und der Gesamtbildung geeignet ist.

§ 6

Einstellung

Die angenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen auf Widerruf oder als Beamte auf Widerruf in den Vor-bereitungsdienst eingestellt. Sie tragen während des Vorbereitungs-dienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Einstiegs-amtes der Laufbahn mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“.

§ 7

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und wird im Rah-men eines Bachelor-Studiums an einer staatlichen Hochschule des Landes Berlin – mit praktischen Anteilen bei der Berliner Polizei – abgeleistet.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können für die Ausbildung för-derliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer Hochschule bis zur Dauer eines Jahres angerechnet werden. Die in einem auf den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den ge-hobenen Dienst gerichteten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsver-hältnis verbrachten Zeiten sind anzurechnen.

(3) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Perso-nenkraftwagen nicht erworben hat, ist zu entlassen.

§ 8

Laufbahnprüfung

(1) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für einen Laufbahnzweig des gehobenen Polizeivollzugsdienstes er-worben.

(2) Beamten/Beamtinnen, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes zuerkannt werden, wenn die nachgewiese-nen Kenntnisse ausreichen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvor-schrift geregelt.

§ 9

Probezeit

(1) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes der Laufbahn geführt.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht. Es sind jedoch mindestens 18 Monate Probezeit abzuleisten.

Unterabschnitt 2 – Aufstieg

§ 10

Voraussetzungen für den Aufstieg

(1) Zum Aufstieg in den gehobenen Dienst der Schutzpolizei darf zugelassen werden, wer

1. das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - a) die Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder
 - b) die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder
 - c) die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes besitzt,
2. a) die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit „gut“ abgeschlossen hat,
 - b) zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe „B unterer Bereich“ oder „gut“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat,
 - c) nach Bestehen der Prüfung für den mittleren Dienst mindestens vier Jahre im mittleren Dienst tätig war und
3. nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten geeignet ist.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 kann auch zugelassen werden, wer die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit „befriedigend“ abgeschlossen, zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe „B unterer Bereich“ oder „gut“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht und nach Bestehen der Prüfung für den mittleren Dienst mindestens fünf Jahre im mittleren Dienst tätig war. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 kann darüber hinaus zugelassen werden, wer nach Bestehen der Prüfung für den mittleren Dienst mindestens sieben Jahre im mittleren Dienst tätig war und zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe „B unterer Bereich“ oder „gut“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat.

(2) Wer sich mindestens seit vier Jahren im Amt der Polizeiobermeisterin/des Polizeiobermeisters (Besoldungsgruppe A 8) befindet, zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe „B unterer Bereich“ oder „gut“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat und sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den gehobenen Dienst eignet, wird nach Maßgabe besetzbarer Stellen das Einstiegsamt des gehobenen Dienstes verliehen. Mit der Verleihung wird die Laufbahnbefähigung bis zu dem Amt der Polizeioberkommissarin/des Polizeioberkommissars erworben.

§ 11

Erwerb der Laufbahnbefähigung nach Aufstieg

(1) Wer zum Aufstieg gemäß § 10 Absatz 1 zugelassen worden ist, wird in die Aufgaben des gehobenen Dienstes durch ein Bachelor-Studium eingeführt.

(2) Die Einführungszeit dauert regelmäßig drei Jahre und schließt mit einer Laufbahnprüfung ab. Erweist sich während der Einführung auf Grund der dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit die Nichteignung für den gehobenen Dienst, ist die Zulassung zurückzunehmen.

(3) Mit der bestandenen Laufbahnprüfung wird die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst erworben. Bis zur Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes verbleibt es bei der bisherigen Rechtsstellung.

(4) Soweit die Befähigung nach § 10 Absatz 2 erworben wurde, bedarf es vor einer Verleihung des Amtes der Polizeihauptkommissarin/des Polizeihauptkommissars in Besoldungsgruppe A 11 der erfolgreichen Teilnahme an einem mindestens viermonatigen Qualifizierungslehrgang. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs wird die Laufbahnbefähigung bis zu dem Amt der Ersten Polizeihauptkommissarin/des Ersten Polizeihauptkommissars in Besoldungsgruppe A 13 erworben.

(5) Zu dem Qualifizierungslehrgang kann zugelassen werden, wer sich in dem Amt der Polizeioberkommissarin/des Polizeioberkommissars befindet und sich für die weiteren Ämter der Laufbahn des gehobenen Dienstes eignet. Erweist sich auf Grund der dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit die Nichteignung, ist die Zulassung zurückzunehmen. Bis zur Verleihung des Amtes der Polizeihauptkommissarin/des Polizeihauptkommissars in Besoldungsgruppe A 11 verbleibt es bei der bisherigen Rechtsstellung.

Unterabschnitt 3 – Sonstiges

§ 12

Wechsel des Laufbahnzweiges

(1) Der Wechsel des Laufbahnzweiges ist auf Grund dienstlicher Bedürfnisse möglich. Ist wegen der Eigenart der neuen Aufgabe eine besondere fachliche Fortbildung zwingend erforderlich, so kann dies von der Laufbahnordnungsbehörde bestimmt werden. Bei einem Wechsel des Laufbahnzweiges gelten die Begrenzungen der Laufbahnbefähigung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(2) Mit dem Wechsel führen die Beamtinnen/Beamten die Amtsbezeichnung des jeweiligen Laufbahnzweiges.

Abschnitt III

Höherer Dienst

§ 13

Voraussetzungen für die Zulassung, Auslese

(1) Zum Aufstieg in einen Laufbahnzweig des höheren Dienstes darf nur zugelassen werden, wer in einem Laufbahnzweig des gehobenen Dienstes

1. nicht belegt
2. sich mindestens im Amt der Polizei-/Kriminal-/Gewerbeoberkommissarin/des Polizei-/Kriminal-/Gewerbeoberkommissars befindet und nach Bestehen der Prüfung für den gehobenen Dienst mindestens vier Jahre im gehobenen Dienst tätig war,
3. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst mit einer besseren Prüfungsnote als „befriedigend“ bestanden hat und die letzten vier Jahre überdurchschnittlich bewertete Leistungen erbracht hat,
4. zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens mit der Leistungsstufe „B unterer Bereich“ oder „gut“ bewertete dienstliche Leistungen vorweist und
5. sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den höheren Dienst eignet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann auch zugelassen werden, wer nach Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst die letzten sechs Jahre vor der Bewerbung überdurchschnittlich bewertete Leistungen erbracht hat.

(3) nicht belegt

(4) Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde.

(5) Das Nähere über das Auswahl- und Zulassungsverfahren regelt die Laufbahnordnungsbehörde.

§ 14

Einführung

(1) Nach der Zulassung erfolgt eine mindestens zweijährige Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes im Rahmen des Masterstudienganges „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ an der Deutschen Hochschule der Polizei. Sie gliedert sich in zwei zeitlich aufeinander folgende Studienabschnitte von je einem Jahr. Der zweite baut inhaltlich auf dem ersten Studienabschnitt auf und wird an der Deutschen Hochschule der Polizei nach den hierfür geltenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Erweist sich während der Einführung auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit die Nichteignung für den höheren Dienst, ist die Zulassung zurückzunehmen. Die Nichteignung ist insbesondere dann erwiesen, wenn der erste Studienabschnitt ohne hinreichenden Erfolg abgeschlossen worden ist.

§ 15

Prüfung

(1) Nach erfolgreicher Einführung ist die Prüfung für den höheren Dienst an der Deutschen Hochschule der Polizei nach Maßgabe der für die Prüfung des Masterstudienganges „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ geltenden Bestimmungen abzulegen.

(2) Mit der bestandenen Prüfung wird die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst erworben. Bis zur Verleihung eines Amtes des höheren Dienstes verbleibt es bei der bisherigen Rechtsstellung.

(3) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, wird wieder in dem Laufbahnzweig des gehobenen Dienstes verwendet.

Abschnitt IV

Sonderregelungen

Unterabschnitt 1 – Mittlerer Dienst Schutzpolizei

§ 16

Grundsatz

(1) Solange sich Beamtinnen oder Beamte in Ämtern des mittleren Dienstes befinden, gliedert sich der Schutzpolizeidienst auch in den mittleren Dienst. Die Ämter nach § 17 entsprechen den Ämtern in Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz.

(2) Soweit der Nachwuchsbedarf für den gehobenen Dienst nicht mit qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern gedeckt werden kann, darf in den mittleren Dienst eingestellt werden.

§ 17

Gliederung

Zum mittleren Dienst gehören

1. als Einstiegsamt das Amt der Polizeimeisterin, des Polizeimeisters (Besoldungsgruppe A 7),
2. als Beförderungssamt das Amt der Polizeiobermeisterin, des Polizeiobermeisters (Besoldungsgruppe A 8).

§ 18

Voraussetzungen für die Einstellung

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes darf eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. mindestens die Zugangsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllt,
3. das 16., nicht aber das 30. Lebensjahr vollendet hat,
4. nach dem Ergebnis eines Eignungsverfahrens für die Laufbahn gesundheitlich und körperlich sowie nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

§ 19

Einstellung

Die angenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen auf Widerruf oder als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie tragen während des Vorbereitungsdienstes die Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes der Laufbahn mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“.

§ 20

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig zwei Jahre und sechs Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können für die Ausbildung förderliche Zeiten einer anderen Berufsausbildung, einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer Hochschule bis zur Dauer eines halben Jahres angerechnet werden. Die in einem auf den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst gerichteten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verbrachten Zeiten sind anzurechnen.

(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, ist zu entlassen.

§ 21

Befähigungserwerb

Der Vorbereitungsdienst schließt mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung ab.

§ 22

Probezeit

(1) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes der Laufbahn geführt.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht. Es sind jedoch mindestens 18 Monate Probezeit abzuleisten.

§ 23

Lebensältere Bewerberinnen/Bewerber

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes darf auch eingestellt werden, wer

1. die Höchstaltersgrenze des § 18 Nummer 3 überschritten, jedoch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die Voraussetzungen des § 18 Nummer 1, 2 und 4 erfüllt,
3. eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und
4. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit für die Verwendung in der Laufbahn förderliche berufliche Erfahrung erworben hat.

Von Satz 1 Nummer 4 können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 kann in die Laufbahn mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde auch eingestellt werden, wer durch eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit für die Verwendung in der Laufbahn förderliche berufliche Erfahrung erworben hat.

(3) Wer die Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes erworben hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen des § 18 Nummer 1 und 4 erfüllt, darf in die Laufbahn mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde eingestellt werden.

(4) Wer nach Absatz 1, 2 oder 3 angenommen worden ist, wird regelmäßig im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Polizeioberwachmeisterin“ oder „Polizeioberwachmeister“ (Besoldungsgruppe A 5) eingestellt. Mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann auch nach § 19 eingestellt werden; Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 beginnt die Laufbahn mit dem Ausbildungsdienst. Die §§ 20 und 21 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 oder des Absatzes 2 erfüllt, einen Ausbildungsdienst von regelmäßig zwei Jahren abzuleisten hat. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 berücksichtigte Zeiten können auf den Ausbildungsdienst nicht angerechnet werden.

(6) Wer die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden hat, kann nach erfolgreich abgeleiteter Probezeit zur Polizeiobermeisterin oder zum Polizeiobermeister ernannt werden.

Unterabschnitt 2 – Höherer Dienst

§ 24

Zugang mit zweiter Staatsprüfung

(1) Unmittelbar in einen Laufbahnzweig des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. nicht belegt
3. die zweite juristische oder eine für die Verwendung in der Laufbahn geeignete sonstige zweite Staatsprüfung bestanden hat,
4. die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen besitzt und
5. sich nach der Persönlichkeit eignet, insbesondere die gesundheitlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Wer zugelassen worden ist, wird im Beamtenverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung „Polizei-/Kriminalrätin“ oder „Polizei-/Kriminalrat“ eingestellt.

(3) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Die Mindestprobezeit beträgt 18 Monate.

(4) Auf die nach Absatz 3 abzuleistende Probezeit kann eine in einer vergleichbaren Laufbahn bereits abgeleitete Probezeit angerechnet werden. Sonstige Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes entsprochen hat.

(5) Während der Probezeit erfolgt eine Unterweisung in den Aufgaben der Laufbahn.

§ 25

Zugang mit sonstiger wissenschaftlicher Hochschulbildung

(1) Unmittelbar in einen Laufbahnzweig des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. ein für die Verwendung in der Laufbahn geeignetes wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat,
4. die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen besitzt und
5. sich nach der Persönlichkeit eignet, insbesondere die gesundheitlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Wer zugelassen worden ist, wird mit der Dienstbezeichnung „Polizeireferendarin“ oder „Polizeireferendar“ im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Für die Gliederung und den Gang des Vorbereitungsdienstes gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, ist zu entlassen. § 14 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die in § 15 Absatz 1 genannte Prüfung abzulegen.

(5) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes der Laufbahn geführt.

(6) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Die Mindestprobezeit beträgt 18 Monate.

(7) Auf die nach Absatz 6 abzuleistende Probezeit kann eine in einer vergleichbaren Laufbahn bereits abgeleitete Probezeit angerechnet werden. Sonstige Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes der in § 1 genannten Laufbahnzweige entsprochen hat.

§ 26

Übernahme aus anderen Laufbahnen sowie von Richterinnen und Richtern

(1) In einen Laufbahnzweig des höheren Dienstes können auch die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes einer anderen Laufbahn sowie Richterinnen und Richter übernommen werden, die

1. eine für die Laufbahn geeignete zweite Staatsprüfung bestanden haben oder eine sonstige förderliche abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung besitzen,
2. sich nach den bisherigen dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für einen Laufbahnzweig des höheren Dienstes eignen, insbesondere die gesundheitlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen,
3. erfolgreich in den Aufgaben der neuen Laufbahn unterwiesen worden sind.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 sind erfüllt, wenn unmittelbar vor Übertragung eines Amtes des höheren Dienstes mindestens sechs Monate die Obliegenheiten des betreffenden Amtes erfolgreich wahrgenommen worden sind. Über Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.

(3) Über die Übernahme entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussvorschriften

Unterabschnitt 1 – Übergangsvorschriften

§ 27

Aufstieg

Dienstkräfte, die im Rahmen des Aufstiegs aus dem mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst die Einführungszeit absolvieren, beenden diese nach den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Rechtsvorschriften.

§ 28

Fortbestehen der Laufbahnbefähigung

Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei, Kriminalpolizei und des Gewerbeaußendienstes, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst erworben haben, verfügen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung über die Laufbahnbefähigung in gleichwertigen Ämtern der entsprechenden Laufbahnzweige des Polizeivollzugsdienstes.

Unterabschnitt 2 – Schlussvorschriften

§ 29

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schutzpolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Juli 2010 (GVBl. S. 410) geändert worden ist, die Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453, 460), die zuletzt durch Artikel X Nummer 14 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, sowie die Gewerbeaußendienst-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453, 464), die zuletzt durch Artikel X Nummer 15 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Frank H e n k e l
Senator für Inneres und Sport

Verordnung
über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten
der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst
(Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst – LVO-Just)
 Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1 – Allgemeiner Teil

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gliederung und Ämter
- § 3 Grundsätze
- § 4 Personalentwicklungskonzept
- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Probezeit
- § 7 Laufbahnrechtliche Dienstzeit
- § 8 Laufbahnwechsel
- § 9 Laufbahnzweigwechsel

Teil 2 – Besonderer Teil

Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1

Unterabschnitt 1

Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1

Buchstabe a Nummer 1 bis 3

- § 10 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt (Laufbahnzweig des Justizwachmeisterdienstes)
- § 11 Qualifizierung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes)
- § 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes
- § 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes

Unterabschnitt 2

Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1

Buchstabe a Nummer 4 bis 6

- § 14 Vorbereitungsdienst und Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizvollzugsdienstes
- § 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten

Abschnitt 2 – Laufbahngruppe 2

- § 16 Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
- § 17 Laufbahnprüfung für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
- § 18 Regelaufstieg
- § 19 Laufbahnzweig des Anwaltsdienstes
- § 20 Beförderungen

Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 21 Laufbahnrechtliche Dienstzeit
- § 22 Ausnahmen vom Höchstalter
- § 23 Ausführungsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 – Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst Anwendung.

§ 2

Gliederung und Ämter

(1) Zur Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst gehören:

- a) in der Laufbahngruppe 1 die Laufbahnzweige
 1. des Justizwachmeisterdienstes,
 2. des allgemeinen Justizdienstes,
 3. des Gerichtsvollzieherdienstes,
 4. des allgemeinen Justizvollzugsdienstes,
 5. des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und
 6. des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten,
- b) in der Laufbahngruppe 2 die Laufbahnzweige
 1. der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und
 2. des Anwaltsdienstes.

(2) Soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, richten sich die eingerichteten Laufbahngruppen, die innerhalb einer Laufbahngruppe bestehenden Einstiegsämter und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter nach der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Ämter der Laufbahnen der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden

1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des in der Laufbahngruppe 2 für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger maßgeblichen Einstiegsamtes die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,
2. von Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes oder des Anwaltsdienstes durchlaufen, die Prüfung bestanden und sich bewährt haben, die noch nicht durchlaufenen Ämter ihrer jeweiligen Laufbahngruppe.

(2) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 darf ein Amt der Laufbahngruppe 2 nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahngruppe. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

befördert werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

§ 4

Personalentwicklungskonzept

Das Personalentwicklungskonzept gemäß § 17 des Laufbahngesetzes beinhaltet mindestens Regelungen über

1. die Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung (§ 18 des Laufbahngesetzes),
2. die Führungskräftequalifizierung (§ 19 des Laufbahngesetzes),
3. Jahresgespräche und
4. den Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Festlegungen im Frauenförderplan sind Bestandteil der Personalentwicklungsplanung (§ 4 Absatz 8 des Landesgleichstellungsgesetzes).

§ 5

Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des betreffenden Laufbahnzweiges eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, je mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz. Für die Fälle der §§ 13, 15 und 19 gelten die Sätze 1 und 2 nicht.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 und 4 und Buchstabe b Nummer 1 ist bis zu einem vollendeten Höchstalter von

1. 40 Jahren,
 2. 45 Jahren bei schwerbehinderten Menschen
- zulässig.

§ 6

Probezeit

Zeiten im öffentlichen Dienst oder vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden. Für eine Anrechnung muss die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes entsprechen.

§ 7

Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Soweit die in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit nicht auf die Probezeit angerechnet wird, ist diese Zeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) zu berücksichtigen. § 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 1 bis 3 des Laufbahngesetzes ist nur in den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1, 2 und 4 bis 6 möglich.

(2) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in einen Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 und 2 ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer Einführung in die Aufgaben des Ziellaufbahnzweiges teil. Inhalt und Umfang der Einführung bestimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.

2. Während der Einführung nimmt die Beamtin oder der Beamte an einer geeigneten Qualifizierung teil. Inhalt und Umfang der Qualifizierung sowie die Teilnahme an Leistungsnachweisen bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde.

3. Am Ende der Einführung entscheidet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung aufgrund der absolvierten Qualifizierung und unter Berücksichtigung einer dienstlichen Beurteilung über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Laufbahngesetzes).

4. Die Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der bisherigen Laufbahn (Herkunftslaufbahn) stellt mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten einen an die für Justiz zuständige Senatsverwaltung gerichteten Antrag auf Laufbahnwechsel. Die Entscheidung über den Antrag wird der Dienstbehörde mitgeteilt.

(3) Für einen Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in einen Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 bis 6 gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Ausbildungsstelle für den Justizvollzugsdienst tritt.

(4) Einzelheiten zum Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 4 des Laufbahngesetzes sind in den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes für den Ziellaufbahnzweig zu regeln.

§ 9

Laufbahnzweigwechsel

(1) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes ist grundsätzlich nur vom Laufbahnzweig des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummern 2 und 4 möglich. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer Qualifizierung für die Aufgaben des Ziellaufbahnzweiges teil. Inhalt und Umfang der Qualifizierung bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

(2) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 16 Absatz 5 des Laufbahngesetzes ist nur zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, 4, 5 und 6 möglich.

(3) Ein Laufbahnzweigwechsel aus den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 in den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2) ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer fachbezogenen Einführungsfortbildung teil. Das Nähere regelt die Verordnung über die Qualifizierung für die Laufbahnzweige des Justizwachtmeisterdienstes und des allgemeinen Justizdienstes.
2. Am Ende der fachbezogenen Einführungsfortbildung stellt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.
3. Die abgebende und die aufnehmende Dienstbehörde nehmen einvernehmlich die Versetzung der Beamtin oder des Beamten vor. Die aufnehmende Dienstbehörde überträgt der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des neuen Laufbahnzweiges.

(4) Ein Laufbahnzweigwechsel aus dem Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2) in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 sowie zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Ein Wechsel in die Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 5 und 6 setzt das Vorliegen der jeweils entsprechenden beruflichen Qualifikation voraus.
2. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer fachbezogenen Einführungsfortbildung teil, die dem Ausbildungsumfang der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder Qualifizierungsverordnung entspricht. Über die Notwendigkeit von Leistungsnachweisen entscheidet die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Ausbildungsstelle. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Ausbildungsstelle.
3. Am Ende der fachbezogenen Einführungsfortbildung stellt die Ausbildungsstelle fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.
4. Die abgebende und die aufnehmende Dienstbehörde nehmen einvernehmlich die Versetzung der Beamtin oder des Beamten vor. Die aufnehmende Dienstbehörde überträgt der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des neuen Laufbahnzweiges.

Teil 2 – Besonderer Teil

Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1

Unterabschnitt 1

Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 bis 3

§ 10

Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt (Laufbahnzweig des Justizwachmeisterdienstes)

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Feststellung nicht getroffen werden kann, dass die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat.

(3) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Die Feststellung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde; mit der Feststellung wird die Befähigung für die Laufbahn erworben.

(4) Beamtinnen und Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, sind zu entlassen.

§ 11

Qualifizierung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes)

Die Qualifizierung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes regelt die Verordnung über die Qualifizierung für die Laufbahnzweige des Justizwachmeisterdienstes und des allgemeinen Justizdienstes.

§ 12

Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes

Nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes auch, wer anstelle des mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes (gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Justizdienst in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung) die inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende berufliche Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten nach der ab 1. August 1998 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung

zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) abgeschlossen hat.

§ 13

Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes

(1) Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer

a) als Beamtin oder Beamter den Laufbahnzweigen des allgemeinen Justizdienstes, des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten angehört oder

b) die Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten nach der ab 1. August 1998 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) abgeschlossen hat.

Soweit geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, kann zur Gerichtsvollzieherausbildung auch zugelassen werden, wer die Befähigung für einen Laufbahnzweig des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 außerhalb der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst besitzt. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst.

(2) Der Wechsel von Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes erfolgt durch Zulassung zur Einführungszeit in den Gerichtsvollzieherdienst.

(3) Die mit Erfolg geprüften Beamtinnen und Beamten können zum Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden. Erweist sich eine Beamtin oder ein Beamter nach bestandener Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst als ungeeignet, so schließt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts sie oder ihn von der Verwendung als Gerichtsvollzieherin oder als Gerichtsvollzieher aus. Vor der Entscheidung wird der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Verleihung eines Amtes als Gerichtsvollzieherin oder als Gerichtsvollzieher setzt voraus, dass sich die Beamtin oder der Beamte grundsätzlich ein Jahr im Gerichtsvollzieherdienst bewährt hat, den besonderen körperlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes gewachsen ist und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Die Bewährungszeit kann in Ausnahmefällen abgekürzt werden.

(4) Die Zulassung von Justizfachangestellten zur Gerichtsvollzieherausbildung ist bis zu einem vollendeten Höchstalter von

1. 40 Jahren,

2. 45 Jahren bei schwerbehinderten Menschen

zulässig. § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt. Für die mit Erfolg geprüften Justizfachangestellten gilt Absatz 3 entsprechend. Sie werden unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert, zu Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern ernannt.

Unterabschnitt 2

Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 bis 6

§ 14

Vorbereitungsdienst und Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizvollzugsdienstes

(1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Laufbahnzweiges des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 ist neben den Zugangsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 2 des Laufbahngesetzes in der jeweils geltenden Fassung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erforderlich.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen und praktischen Ausbildung. Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer im öffentlichen Dienst verbrachten förderlichen beruflichen Tätigkeit, die in der Regel von Dienstkräften des allgemeinen Justizvollzugsdienstes wahrgenom-

men wird, im Umfang von höchstens zwölf Monaten angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet der Vorbereitungsdienst mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 15

Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten

(1) Die Einstellung in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 5 und 6 ist bis zum vollendeten Höchstalter von 40 Jahren oder 45 Jahren bei schwerbehinderten Menschen zulässig.

(2) Für den Laufbahnzweig des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten sind Bildungsvoraussetzungen mindestens die Berufsbildungsreife sowie die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Kinder-Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Kinder-Gesundheits- und Krankenpfleger“.

(3) Für den Laufbahnzweig des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten sind Bildungsvoraussetzungen mindestens die Berufsbildungsreife und die Meisterprüfung oder die fachliche Eignung für die Berufsausbildung im Handwerk, in anderen Gewerbezweigen oder in der Haus-/Landwirtschaft im Sinne der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in der geforderten Fachrichtung.

(4) Weitere berufliche Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in dem bezeichneten Beruf in einer für das künftige Aufgabengebiet fachlich einschlägigen Tätigkeit nach Erwerb der in Absatz 2 genannten Bildungsvoraussetzungen.

(5) Die Einstellung in die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten erfolgt durch Zulassung. Voraussetzung ist neben der Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen und der Eignung die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens sechsmonatigen Qualifizierung für die Tätigkeit im Justizvollzug. Im Rahmen dieser Qualifizierung haben die Bediensteten nachzuweisen, dass sie den besonderen Aufgaben des Krankenpflege- oder des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten gewachsen sind.

(6) Am Ende der Qualifizierung stellt die Ausbildungsstelle fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.

(7) Beamtinnen und Beamte des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten sind Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte im Sinne des § 107 des Landesbeamtengesetzes.

Abschnitt 2 – Laufbahngruppe 2

§ 16

Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Der Vorbereitungsdienst nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Laufbahngesetzes wird in einem für den Laufbahnzweig geeigneten Studiengang einer Fachhochschule oder einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung durchgeführt. Die Fachstudien an der Fachhochschule werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

§ 17

Laufbahnprüfung für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 18

Regelaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweiges des allgemeinen Justizdienstes können gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes zum Aufstieg in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren bewährt haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach ihrem oder seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Bachelor-Studium erfüllt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten nehmen an der Ausbildung nach § 16 teil. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Die Verleihung des Einstiegsamtes des Laufbahnzweiges der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger soll erst erfolgen, nachdem sich die Beamtin oder der Beamte grundsätzlich ein Jahr in Rechtspflegeraufgaben bewährt hat. Die Bewährungszeit kann in Ausnahmefällen abgekürzt werden.

§ 19

Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes

(1) Der Wechsel in den Amtsanwaltsdienst erfolgt durch Zulassung zur Einführungszeit in den Amtsanwaltsdienst. Zur Einführungszeit kann zugelassen werden, wer

1. dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger angehört und
2. nach der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheint.

Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Amtsanwaltsdienst des Landes Berlin.

(2) Mit Erfolg geprüfte Beamtinnen und Beamte sind möglichst im Amtsanwaltsdienst zu verwenden. Sie führen während der Zeit, in der sie als Amtsanwältinnen und Amtsanwälte tätig, aber noch nicht ernannt worden sind, die Dienstbezeichnung „beauftragte Amtsanwältin“ oder „beauftragter Amtsanwalt“, abgekürzt „b. Amtsanwältin“ oder „b. Amtsanwalt“, sonst die bisherige Amtsbezeichnung. Die Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt soll grundsätzlich erst nach einjähriger selbständiger Tätigkeit als beauftragte Amtsanwältin oder beauftragter Amtsanwalt erfolgen. Die Bewährungszeit kann in Ausnahmefällen durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Berlin abgekürzt werden.

§ 20

Beförderungen

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtli-

che Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben.

Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Auf Beamtinnen und Beamte, denen bereits vor dem 1. April 2009 ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten des Artikels IV des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 93) geltenden Fassung weiterhin Anwendung, es sei denn, dass sich die Regelungen dieser Verordnung für die jeweilige Beamtin oder den jeweiligen Beamten günstiger auswirken.

§ 22

Ausnahmen vom Höchstalter

Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgelegten Höchstaltersgrenzen können zugelassen werden, und zwar

1. für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse daran hat, Bewerberinnen und Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten oder
2. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu

vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenzen unbillig erscheinen ließe.

§ 23

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahn der Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 3. August 1992 (GVBl. S. 256), die zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 101) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Thomas H e i l m a n n
Senator für Justiz und Verbraucherschutz

Anlage
(zu § 2 Absatz 2)**Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter****Laufbahngruppe 1**

Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
A 4	Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister (erstes Einstiegsamt)
A 5	Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister
A 6	Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister Justizsekretärin, Justizsekretär (zweites Einstiegsamt)
A 7	Justizobersekretärin, Justizobersekretär Justizvollzugsobersekretärin, Justizvollzugsobersekretär (zweites Einstiegsamt) Krankenschwester, Krankenpfleger (zweites Einstiegsamt) Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister (zweites Einstiegsamt)
A 8	Justizhauptsekretärin, Justizhauptsekretär Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher (zweites Einstiegsamt) Justizvollzugshauptsekretärin, Justizvollzugshauptsekretär Abteilungsschwester, Abteilungspfleger Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister
A 9	Justizamtsinspektorin, Justizamtsinspektor Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher Justizvollzugsamtsinspektorin, Justizvollzugsamtsinspektor Oberschwester, Oberpfleger Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor
A 9 mit Amtszulage	Justizamtsinspektorin, Justizamtsinspektor Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher Justizvollzugsamtsinspektorin, Justizvollzugsamtsinspektor Oberin, Pflegevorsteher Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor
A 10	Justizvollzugsoberinspektorin, Justizvollzugsoberinspektor Justizvollzugsoberinspektorin im Krankenpflegedienst, Justizvollzugsoberinspektor im Krankenpflegedienst Justizvollzugsoberinspektorin im Werkdienst, Justizvollzugsoberinspektor im Werkdienst
A 11	Justizvollzugsamtfrau, Justizvollzugsamtman Justizvollzugsamtfrau im Krankenpflegedienst, Justizvollzugsamtman im Krankenpflegedienst Justizvollzugsamtfrau im Werkdienst, Justizvollzugsamtman im Werkdienst

Laufbahngruppe 2

Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
A 9	Justizinspektorin, Justizinspektor (erstes Einstiegsamt)
A 10	Justizoberinspektorin, Justizoberinspektor
A 11	Justizamtsfrau, Justizamtsman
A 12	Justizamtsrätin, Justizamtsrat Amtsanwältin, Amtsanwalt (erstes Einstiegsamt)
A 13	Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt
A 13 mit Amtszulage	Justizoberamtsrätin, Justizoberamtsrat
A 14	Erste Oberamtsanwältin, Erster Oberamtsanwalt

Verordnung
über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen
Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Jahr 2012

Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des § 16 Absätze 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Art. II des Gesetzes vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2012 mit 4,9 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Cornelia Y z e r
Senatorin für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

Verordnung
über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen
Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Jahr 2013

Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des § 16 Absätze 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Art. II des Gesetzes vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2013 mit 4,5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Cornelia Y z e r
Senatorin für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des § 47 Absatz 3 und des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Mai 2012 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 wird folgender § 10a angefügt:

„§ 10a Geltungsbereich

(1) Vom 1. Januar 2013 bis zum Tag der Aufnahme des Flugbetriebes am Flughafen Berlin Brandenburg findet anstelle von § 1 Absatz 1 folgende Regelung Anwendung: Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Sie gelten für Fahrten innerhalb des Landes Berlin und für Fahrten aus dem Land Berlin zum Flug-

hafen Berlin-Schönefeld sowie für Fahrten auf vorherige Bestellung vom Flughafen Berlin-Schönefeld in das Land Berlin. Für diese Fahrten besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich). Ein Bereithalten von Berliner Taxen ist nur innerhalb des Landes Berlin zulässig.

(2) Während des in Absatz 1 bestimmten Zeitraums finden die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung keine Anwendung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Michael M ü l l e r
Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt

Verordnung

über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung – BLVO)

Vom 18. Dezember 2012

Aufgrund des § 29 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I – Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Laufbahnzweige
- § 3 Erwerb der Laufbahnbefähigung
- § 4 Zugang für die Einstiegsämter
- § 5 Personalentwicklung

ABSCHNITT II – Schuldienst

Unterabschnitt 1 – Schule

- § 6 Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter
- § 7 Studienreferendarinnen und Studienreferendare
- § 8 Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers
- § 9 Laufbahnzweig der Lehrerin – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –
- § 10 Laufbahnzweig der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik
- § 11 Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats
- § 12 Probezeit
- § 13 Regelmäßig zu durchlaufende Ämter
- § 14 Dienstzeiten als Voraussetzung für Beförderungen
- § 15 Besondere Beförderungsvoraussetzungen

Unterabschnitt 2 – Besondere Bildungsgänge

- § 16 Berlin-Kolleg
- § 17 Lehrgänge an Volkshochschulen nach § 40 des Schulgesetzes
- § 18 Studienkollegs für ausländische Studierende

Unterabschnitt 3 – Fachschulen

- § 19 Grundsatz
- § 20 Laufbahnzweig der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule
- § 21 Einstellungsvoraussetzungen
- § 22 Probezeit
- § 23 Beförderung

Unterabschnitt 4 – Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein

- § 24 Grundsatz
- § 25 Einstellungsvoraussetzungen
- § 26 Probezeit

ABSCHNITT III – Schulaufsichtsdienst

- § 27 Laufbahnzweig der Schulrätin und des Schulrats

- § 28 Einstellungsvoraussetzungen
- § 29 Probezeit
- § 30 Regelmäßig zu durchlaufende Ämter
- § 31 Beförderung

ABSCHNITT IV – Schulpsychologischer Dienst

- § 32 Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats
- § 33 Einstellungsvoraussetzungen
- § 34 Probezeit
- § 35 Beförderung

ABSCHNITT V – Volkshochschuldienst

- § 36 Laufbahnzweig der Volkshochschulrätin und des Volkshochschulrats
- § 37 Einstellungsvoraussetzungen
- § 38 Probezeit
- § 39 Beförderung

ABSCHNITT VI – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 40 Übergangsregelungen
- § 41 Laufbahnschließungen
- § 42 Landespersonalausschuss
- § 43 Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherrn
- § 44 Verwaltungsvorschriften
- § 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ABSCHNITT I Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung Bildung Anwendung.

(2) Zur Laufbahnfachrichtung Bildung gehört

1. der Dienst
 - a) an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin,
 - b) an Studienkollegs für ausländische Studierende,
 - c) am Pestalozzi-Fröbel-Haus,
 - d) am Lette-Verein sowie
2. der Schulaufsichtsdienst,
3. der Schulpsychologische Dienst und
4. der Volkshochschuldienst.

§ 2

Laufbahnzweige

Zur Laufbahnfachrichtung Bildung gehören die Laufbahnzweige

1. der Lehrerin und des Lehrers,
2. der Lehrerin – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –,
3. der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik,
4. der Studienrätin und des Studienrats,
5. der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule,
6. der Schulrätin und des Schulrats,
7. der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats und
8. der Volkshochschulrätin und des Volkshochschulrats.

§ 3

Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) Der Erwerb der Befähigung für die Laufbahnzweige nach den §§ 8, 9, 10 und 11 und die Möglichkeiten des Wechsels zwischen den Laufbahnzweigen der Lehrerin und des Lehrers (§ 8), der Lehrerin – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – (§ 9), der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 10), der Studienrätin und des Studienrats (§ 11) und der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule (§ 20) werden durch das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, geregelt.

(2) Lehrkräfte, die über eine Laufbahnbefähigung nach §§ 8, 9, 10, 11 oder 21 verfügen, können unter den Voraussetzungen des § 28 in den Laufbahnzweig der Schulrätin oder des Schulrats wechseln.

§ 4

Zugang für die Einstiegsämter

(1) Die Lehrbefähigung für das Amt

1. der Lehrerin und des Lehrers,
2. der Lehrerin – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –,
3. der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik

eröffnet den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung Bildung.

(2) Die Lehrbefähigung für das Amt

1. der Studienrätin und des Studienrats,
2. der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule,

eröffnet den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung Bildung.

(3) Die Befähigung für das Amt

1. der Schulrätin und des Schulrats,
2. der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats,
3. der Volkshochschulrätin und des Volkshochschulrats

eröffnet den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung Bildung.

§ 5

Personalentwicklung

Als Grundlage für eine systematische Personalentwicklung, die sich als kontinuierlicher Prozess über das gesamte Berufsleben erstreckt, ist von der Dienstbehörde ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist

es, gesunde, lernbereite sowie adäquat eingesetzte Beschäftigte, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sowie eine hohe Führungskompetenz und Führungsverantwortung in den von der Dienststelle zu verantwortenden Personalentwicklungsprozessen zu erreichen. Eine systematische Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen, die es ermöglichen, die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Dienstbehörde zu fördern. Das Personalentwicklungskonzept nach Satz 1 enthält mindestens Ausführungen über

1. die dienstliche Fortbildung,
2. die Führungskräfteentwicklung,
3. Jahresgespräche,
4. Verwendungen in unterschiedlichen Funktionen oder Aufgabengebieten, sowie
5. den Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

ABSCHNITT II

Schuldienst

Unterabschnitt 1

Schule

§ 6

Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter

(1) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für die in § 2 Nummer 1 bis 3 genannten Laufbahnzweige führen während des Vorbereitungsdienstes als Beamtinnen auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Lehreranwärterin oder Lehreranwärter“.

(2) Als Lehreranwärterin oder Lehreranwärter darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer

1. die Erste Staatsprüfung für das Amt
 - a) der Lehrerin oder des Lehrers,
 - b) der Lehrerin – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – oder des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –,
 - c) der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik oder des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik oder
2. eine nach § 9 a Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgesetzte Prüfung bestanden hat. Das Gleiche gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die die entsprechenden Voraussetzungen für die Verwendung im öffentlichen Schuldienst nach §§ 16 oder 17 des Lehrerbildungsgesetzes erfüllen.

§ 7

Studienreferendarinnen und Studienreferendare

(1) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats führen während des Vorbereitungsdienstes als Beamtinnen auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin oder Studienreferendar“.

(2) Als Studienreferendarin oder Studienreferendar darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Amt der Studienrätin oder des Studienrats oder eine nach § 9 Absatz 2 oder § 9a Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgesetzte Prüfung bestanden hat. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers

Zum Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12, allgemeinbildender Unterricht) gehören:

als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 12 das Amt der Lehrerin und des Lehrers

als Beförderungssämter

1. in Besoldungsgruppe A 12 das Amt:
 - a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,
 - b) der Konrektorin und des Konrektors
2. in Besoldungsgruppe A 13 das Amt:
 - a) der Konrektorin und des Konrektors,
 - b) der Rektorin und des Rektors,
 - c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
 - d) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors,
 - e) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors,
 - f) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors
3. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt:
 - a) der Rektorin und des Rektors,
 - b) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
 - c) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule,
 - d) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors,
 - e) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors
4. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt:
 - a) der Seminardirektorin und des Seminardirektors,
 - b) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
 - c) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule,
 - d) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule.

§ 9

Laufbahnzweig der Lehrerin – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –

Zum Laufbahnzweig der Lehrerin – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – gehören:

als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Lehrerin und des Lehrers

als Beförderungssämter

1. in Besoldungsgruppe A 13 das Amt:
 - a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,
 - b) der Konrektorin und des Konrektors,
 - c) der Rektorin und des Rektors,
 - d) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
 - e) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors,
 - f) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors,
 - g) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors
2. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt:
 - a) der Rektorin und des Rektors,

- b) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
 - c) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule,
 - d) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors,
 - e) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors
3. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt:
 - a) der Seminardirektorin und des Seminardirektors,
 - b) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
 - c) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule,
 - d) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule.

§ 10

Laufbahnzweig der Lehrerin an Sonderschulen/
für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/
für Sonderpädagogik

(1) Zum Laufbahnzweig der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik gehören:

als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik

als Beförderungssämter

1. in Besoldungsgruppe A 13 das Amt:
 - a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,
 - b) der Konrektorin und des Konrektors,
 - c) der Rektorin und des Rektors,
 - d) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors
2. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt:
 - a) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors,
 - b) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors,
 - c) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors,
 - d) der Rektorin und des Rektors,
 - e) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
 - f) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule
3. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt:
 - a) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors,
 - b) der Seminardirektorin und des Seminardirektors,
 - c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
 - d) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule,
 - e) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule.

(2) Blindenoberlehrerinnen und Blindenoberlehrer und Taubstummenerlehrerinnen und Taubstummenerlehrer führen im Land Berlin die Amtsbezeichnung „Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik oder Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 11

Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats

Zum Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats gehören:

als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Studienrätin und des Studienrats

als Beförderungssämter

1. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt:
 - a) der Oberstudienrätin und des Oberstudienrats,
 - b) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors,
 - c) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors,
 - d) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors
2. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt:
 - a) der Studiendirektorin und des Studiendirektors,
 - b) der Seminardirektorin und des Seminardirektors,
 - c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
 - d) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule,
 - e) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors
3. in Besoldungsgruppe A 16 das Amt der Oberstudiendirektorin und des Oberstudiendirektors.

§ 12

Probezeit

(1) Auf die Probezeit werden Abwesenheitszeiten nicht angerechnet, die ein Viertel der geforderten Probezeit überschreiten; dies gilt abweichend nicht für die Anrechnung von Freistellungen nach § 11 Absatz 4 des Laufbahngesetzes auf die Probezeit. Bei der Berechnung der Abwesenheitszeiten bleiben die Schulferien außer Betracht.

(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder an Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), die nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung zurückgelegt sind, bis zu 18 Monaten angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des jeweiligen Laufbahnzweiges entsprochen hat.

(3) Die Vorschriften über die Probezeit gelten nicht für Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnzweige der Lehrerin – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –, der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik sowie der Studienrätin und des Studienrats, die bereits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.

§ 13

Regelmäßig zu durchlaufende Ämter

(1) In jedem Laufbahnzweig (§§ 8 bis 11) ist jeweils ein Beförderungssamt jeder Besoldungsgruppe regelmäßig zu durchlaufen. Dabei kann ein Amt mit Amtszulage auch übertragen werden, wenn ein derselben Besoldungsgruppe zugeordnetes Amt ohne Amtszulage nicht durchlaufen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen bei Beförderungen zur Rektorin oder zum Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule und zur Sonderschulrektorin oder zum Sonderschulrektor die unter dem jeweiligen Beförderungssamt liegenden Beförderungssämter übersprungen werden.

(3) Beim Wechsel des Laufbahnzweiges sind Ämter, die den in dem bisherigen Laufbahnzweig durchlaufenen Ämtern entsprechen, nicht mehr zu durchlaufen.

(4) Beim Wechsel aus dem Laufbahnzweig der Schulrätin oder des Schulrats in einen Laufbahnzweig nach §§ 8, 9, 10, 11 oder 20 dürfen die unter dem angestrebten Amt liegenden Beförderungssämter übersprungen werden.

§ 14

Dienstzeiten als Voraussetzung für Beförderungen

(1) Es setzt voraus die Beförderung

1. zur Seminardirektorin oder zum Seminardirektor,
2. zur Studiendirektorin an einer Fachschule oder zum Studiendirektor an einer Fachschule (als Leiterin oder Leiter des Ausbildungsbereichs an einer Fachschule),
3. zur Studiendirektorin oder zum Studiendirektor (als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Abteilung an einem Oberstufenzentrum),
4. zur Studiendirektorin oder zum Studiendirektor (als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter an einem Oberstufenzentrum),
5. in ein Amt als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters und
6. in ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter

die Befähigung für ein Einstiegsamt, durch das das angestrebte Beförderungssamt erreicht werden kann und eine zweijährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes).

(2) Im Falle einer Berücksichtigung von Dienstzeiten nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes ist jedoch mindestens ein Jahr Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst erforderlich.

(3) Im öffentlichen Dienst im Angestelltenverhältnis verbrachte Zeiten können, soweit sie noch nicht auf die Probezeit angerechnet worden sind, nach § 12 Absatz 6 des Laufbahngesetzes als Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des jeweiligen Laufbahnzweiges entsprochen hat.

§ 15

Besondere Beförderungsvoraussetzungen

(1) Das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters darf nach § 97 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, nur übertragen werden, wenn die ausgewählte Lehrkraft an einer Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgreich teilgenommen hat. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst insbesondere Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Führungskompetenz, Schulentwicklung, Qualitätsentwicklung, Ressourcen- und Budgetverantwortung, Recht und Verwaltung. Die Qualifizierungsmaßnahme wird vom Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg durchgeführt und umfasst mindestens 120 Stunden (à 45 Minuten). Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entscheidet die für Bildung zuständige Senatsverwaltung. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

(2) Neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 ist Voraussetzung für die Beförderung zur Zweiten Sonderschulkonrektorin oder zum Zweiten Sonderschulkonrektor, zur Sonderschulkonrektorin oder zum Sonderschulkonrektor oder zur Sonderschulrektorin oder zum Sonderschulrektor aus einem Laufbahnzweig

- a) gemäß §§ 8 oder 9 eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit nach Abschluss der Probezeit an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt oder mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in inklusiv/integrativ arbeitenden Schulen
- b) gemäß § 11 die Erste Staatsprüfung oder eine nach § 9 a Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgesetzte Prüfung für das

Amt der Studienrätin oder des Studienrats mit Abschluss in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(3) In ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter darf nur befördert werden, wer die Voraussetzungen des § 14 sowie ggf. die nach Absatz 2 erfüllt und nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung an mehr als einer Schule tätig war. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen dringender dienstlicher Belange zulässig.

Unterabschnitt 2 Besondere Bildungsgänge

§ 16 Berlin-Kolleg

Für den Dienst am Berlin-Kolleg gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 1 entsprechend.

§ 17

Lehrgänge an Volkshochschulen nach § 40 des Schulgesetzes

Für den Dienst an Volkshochschulen, sofern er sich auf Lehrgänge nach § 40 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, bezieht, gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 1 – mit Ausnahme von § 15 – entsprechend.

§ 18 Studienkollegs für ausländische Studierende

(1) An Studienkollegs für ausländische Studierende darf nur eingestellt werden, wer die Befähigung für den Laufbahnzweig der Studienrätin oder des Studienrats besitzt. Ausnahmen hierzu können von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.

(2) Für den Dienst an Studienkollegs für ausländische Studierende gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 1 – mit Ausnahme von § 15 – entsprechend.

Unterabschnitt 3 Fachschulen

§ 19 Grundsatz

Der Dienst an Fachschulen gliedert sich in die Laufbahnzweige der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule und der Studienrätin und des Studienrats.

§ 20

Laufbahnzweig der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule

Zum Laufbahnzweig der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule gehören:

als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule als Beförderungssämter

1. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt der Oberstudienrätin an einer Fachschule und des Oberstudienrats an einer Fachschule,
2. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt der Studiendirektorin an einer Fachschule und des Studiendirektors an einer Fachschule,
3. in Besoldungsgruppe A 16 das Amt der Oberstudiendirektorin an einer Fachschule und des Oberstudiendirektors an einer Fachschule.

§ 21

Einstellungsvoraussetzungen

In den Laufbahnzweig der Studienrätin an einer Fachschule oder des Studienrats an einer Fachschule darf nur eingestellt werden, wer

1. ein Studium der geforderten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat,
2. sich nach Ablegung der in Nummer 1 genannten Prüfung mindestens drei Jahre in einer seiner Vorbildung entsprechenden, für das zu übernehmende Lehramt förderlichen Tätigkeit bewährt hat und
3. für die Ausübung eines Lehramtes an Fachschulen pädagogisch geeignet erscheint.

Über die Anrechnung von Tätigkeiten auf die in Nummer 2 vorgeschriebene Bewährungszeit entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 22

Probezeit

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber für den Laufbahnzweig der Studienrätin an einer Fachschule oder des Studienrats an einer Fachschule werden als Beamtinnen auf Probe oder Beamte auf Probe eingestellt. § 12 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder an Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), die nach dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 zurückgelegt sind, bis zu 18 Monaten angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Studienrätin an einer Fachschule oder des Studienrats an einer Fachschule entsprochen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bewerberinnen oder Bewerber der Laufbahnfachrichtung Bildung, die bereits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.

§ 23

Beförderung

(1) Für den Laufbahnzweig der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule gelten §§ 13, 14 und 15 Absatz 1 entsprechend.

(2) Für den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats gelten die §§ 11 bis 14 und 15 Absatz 1 und 3 entsprechend.

(3) Beförderungsstellen an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen können auch aus dem Laufbahnzweig der Studienrätin an einer Fachschule oder des Studienrats an einer Fachschule besetzt werden, wenn die Schülerzahl des Fachschulteils in dem entsprechenden Bereich überwiegt.

Unterabschnitt 4

Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein

§ 24

Grundsatz

Für den Dienst am Pestalozzi-Fröbel-Haus und am Lette-Verein gelten jeweils die Vorschriften des Unterabschnitts 1 – mit Ausnahme von § 15 – und des Unterabschnitts 3 entsprechend.

§ 25

Einstellungsvoraussetzungen

In dem Amt der Direktorin der Stiftung Lette-Verein oder des Direktors der Stiftung Lette-Verein und in dem Amt der Direktorin der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus oder des Direktors der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus darf nur eingestellt werden, wer

1. a) die Befähigung für den Laufbahnzweig der Studienrätin oder des Studienrats besitzt und eine mindestens zweijährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) nachweist oder
 - b) ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen und sich danach mindestens sechs Jahre in einer ihrer oder seiner Vorbildung entsprechenden, für das zu übernehmende Amt förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit bewährt hat,
2. die für dieses Amt notwendigen Verwaltungserfahrungen nachweisen kann.

§ 26

Probezeit

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden als Beamtinnen auf Probe oder Beamte auf Probe eingestellt. § 12 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.

ABSCHNITT III Schulaufsichtsdienst

§ 27

Laufbahnzweig der Schulrätin und des Schulrats

(1) Zum Laufbahnzweig der Schulrätin und des Schulrats gehören:

als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 15 das Amt der Schulrätin und des Schulrats,

als Beförderungsämter

1. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt der Oberschulrätin und des Oberschulrats,
2. in Besoldungsgruppe A 16 das Amt der Oberschulrätin und des Oberschulrats,
3. in Besoldungsgruppe B 2 das Amt der Leitenden Oberschulrätin und des Leitenden Oberschulrats,
4. in Besoldungsgruppe B 3 das Amt der Leitenden Oberschulrätin und des Leitenden Oberschulrats,
5. in Besoldungsgruppe B 4 das Amt der Leitenden Oberschulrätin und des Leitenden Oberschulrats,
6. in Besoldungsgruppe B 5 das Amt
 - a) der Leitenden Oberschulrätin und des Leitenden Oberschulrats,
 - b) der Senatsdirigentin und des Senatsdirigenten.

§ 28

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Laufbahnzweig der Schulrätin oder des Schulrats darf nur eingestellt werden, wer

1. eine Laufbahnbefähigung gemäß §§ 8, 9, 10, 11 oder 21 hat,
2. eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) nachweist und
3. an einer Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte erfolgreich teilgenommen hat. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst insbesondere Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Qualitäts- und Schulentwicklung, Personalentwicklung und -steuerung, Beschwerde-, Konflikt- und Krisenmanagement, Steuerung und Controlling der schulischen Fortbildung, Vernetzung und Kooperationen, Umsetzung bildungspolitischer Vorgaben und pädagogischer Innovationen sowie ein zehntägiges Praktikum in der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Die Qualifizierungsmaßnahme wird vom Landesinstitut für Schule und Medien Ber-

lin-Brandenburg durchgeführt und umfasst mindestens 100 Stunden (à 45 Minuten). Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entscheidet die für Bildung zuständige Senatsverwaltung. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

(2) § 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 29

Probezeit

(1) Die Einstellung der ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe, sofern die Voraussetzung nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 nicht erfüllt ist, die Bewerberinnen oder Bewerber aber über anrechenbare Zeiten nach § 14 Absatz 3 als Äquivalent für die erforderliche Dienstzeit verfügen. § 12 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewerberinnen oder Bewerber der Laufbahnfachrichtung Bildung, die bereits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.

§ 30

Regelmäßig zu durchlaufende Ämter

(1) Im Schulaufsichtsdienst dürfen bei Beförderungen die unter dem jeweiligen Beförderungsamt liegenden Beförderungsämter übersprungen werden.

(2) Bei einer Beförderung aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder aus einem Amt als Schulleiterin oder Schulleiter in das Amt der Oberschulrätin oder des Oberschulrats (Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage oder Besoldungsgruppe A 16) sowie bei der Beförderung aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 in das Amt der Leitenden Oberschulrätin oder des Leitenden Oberschulrats (Besoldungsgruppe B 2) kann auch das Amt der Schulrätin oder des Schulrats übersprungen werden, wenn die Einstellungsvoraussetzungen nach § 28 erfüllt sind.

§ 31

Beförderung

(1) Es setzt voraus die Beförderung

1. zur Leitenden Oberschulrätin und zum Leitenden Oberschulrat (Besoldungsgruppe B 3) eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) im Schulaufsichtsdienst,
2. zur Leitenden Oberschulrätin und zum Leitenden Oberschulrat (Besoldungsgruppe B 4) eine mindestens vierjährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) im Schulaufsichtsdienst,
3. zur Leitenden Oberschulrätin und zum Leitenden Oberschulrat (Besoldungsgruppe B 5) und zur Senatsdirigentin und zum Senatsdirigenten eine mindestens fünfjährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) im Schulaufsichtsdienst.

(2) § 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT IV

Schulpsychologischer Dienst

§ 32

Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats

(1) Zum Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats gehören:

als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats

als Beförderungsämter

1. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt der Schulpsychologieober-rätin und des Schulpsychologieoberrats,
2. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt der Schulpsychologiedirek-torin und des Schulpsychologiedirektors.

(2) Bei der Beförderung zur Schulpsychologiedirektorin oder zum Schulpsychologiedirektor darf das Amt der Schulpsychologieober-rätin und des Schulpsychologieoberrats nicht übersprungen werden.

§ 33

Einstellungsvoraussetzungen

In den Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin oder des Schul-psychologierats darf nur eingestellt werden, wer

1. eine wissenschaftliche Hochschulausbildung in der Fachrich-tung Psychologie (Diplomabschluss oder Master of Science Ab-schluss in Psychologie) abgelegt hat,
2. sich nach Ablegung der in Nummer 1 genannten Prüfung min-destens drei Jahre in einer seiner Vorbildung entsprechenden, für das zu übernehmende Amt förderlichen Tätigkeit bewährt hat und
3. nach seiner Persönlichkeit für den Laufbahnzweig geeignet er-scheint.

§ 34

Probezeit

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden als Beamtinnen auf Probe oder Beamte auf Probe eingestellt. § 12 Ab-satz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewerberinnen oder Bewerber, die be-reits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.

§ 35

Beförderung

(1) Die Beförderung zur Schulpsychologiedirektorin oder zum Schulpsychologiedirektor setzt die Befähigung für den Laufbahn-zweig der Schulpsychologierätin oder des Schulpsychologierats und eine mindestens zweijährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) in dem Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin oder des Schul-psychologierats voraus.

(2) § 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT V

Volkshochschuldienst

§ 36

Laufbahnzweig der Volkshochschulrätin und des Volkshochschulrats

(1) Zum Laufbahnzweig des Volkshochschuldienstes gehören: als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Volks-hochschulrätin und des Volkshochschulrats

als Beförderungsamter

1. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt der Volkshochschuloberrätin und des Volkshochschuloberrats
2. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt der Volkshochschuldirek-torin und des Volkshochschuldirektors.

(2) Bei der Beförderung zur Volkshochschuldirektorin oder zum Volkshochschuldirektor darf das Amt der Volkshochschuloberrätin oder des Volkshochschuloberrats nicht übersprungen werden.

§ 37

Einstellungsvoraussetzungen

In den Laufbahnzweig der Volkshochschulrätin oder des Volks-hochschulrats darf nur eingestellt werden, wer

1. ein Studium an einer wissenschaftlichen oder einer künstleri-schen und wissenschaftlichen Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat,
2. nach Ablegung der in Nummer 1 genannten Prüfung hauptberuf-lich jeweils mindestens ein Jahr und sechs Monate
 - a) eine ihrer oder seiner Vorbildung entsprechende Tätigkeit und
 - b) eine Tätigkeit in der Erwachsenenbildung ausgeübt hat und
3. nach ihrer oder seiner Persönlichkeit für den Laufbahnzweig ge-eignet erscheint.

Auf die Tätigkeit in der Erwachsenenbildung kann eine nebenberuf-liche Tätigkeit an einer Volkshochschule oder an einer gleichwerti-gen Einrichtung der Erwachsenenbildung angerechnet werden.

§ 38

Probezeit

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden als Beamtinnen auf Probe oder Beamte auf Probe eingestellt. § 12 Ab-satz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, die nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 37 zurückgelegt sind, bis zu einem Jahr angerechnet wer-den, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindes-tens der Tätigkeit in einem Amt der Volkshochschulrätin oder des Volkshochschulrats entsprochen hat.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Bewerberinnen oder Bewerber, die be-reits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.

§ 39

Beförderung

(1) Die Beförderung zur Volkshochschuldirektorin oder zum Volkshochschuldirektor setzt die Befähigung für den Laufbahn-zweig der Volkshochschulrätin oder des Volkshochschulrats und eine mindestens zweijährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) in dem Laufbahnzweig der Volkshochschulrätin oder des Volks-hochschulrats voraus.

(2) § 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 40

Übergangsregelungen

(1) Auf Stellenausschreibungen von Schulleiterinnen und Schul-leitern und Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten, die vor dem 1. August 2015 im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht werden, sind § 15 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 Nummer 3 nicht an-zuwenden.

(2) Für Lehrkräfte, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eingangsamter der Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers (Besol-dungsgruppe A 11) nach § 5a der Schullaufbahnverordnung vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240,1758), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, oder in der Laufbahn der Sonderschullehrerin oder des Sonderschul-lehrers (Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage) nach § 7b Schul-laufbahnverordnung befinden, ist § 25 Absatz 3 Schullaufbahnver-ordnung weiter anzuwenden.

§ 41

Laufbahnschließungen

(1) Folgende, bisher in der Schullaufbahnverordnung geregelte Laufbahnen, werden geschlossen:

1. Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) – § 5 Absatz 1 Schullaufbahnverordnung
2. Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11) – § 5 Absatz 2 Schullaufbahnverordnung
3. Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11) – § 5a Schullaufbahnverordnung
4. Laufbahn des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12) – § 7a Schullaufbahnverordnung
5. Laufbahn des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage) – § 7b Schullaufbahnverordnung
6. Laufbahn des Blindenoberlehrers und des Taubstummenoberlehrers – § 9 Schullaufbahnverordnung
7. Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 13, berufstheoretischer Unterricht) – § 9a Schullaufbahnverordnung
8. Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10) – § 28 Absatz 2 Schullaufbahnverordnung
9. Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11) – § 28 Absatz 3 Schullaufbahnverordnung

(2) Beamtinnen und Beamte in den nach Absatz 1 geschlossenen Laufbahnen verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Einstellungen oder Versetzungen in diese Laufbahnen sind unzulässig.

(3) Die Laufbahn des Fachlehrers an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin (Nummer 3 der Anlage 2 der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2009 [GVBl. S. 257]) wird geschlossen. Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Fachlehrers an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Einstellungen oder Versetzungen in diese Laufbahnen sind unzulässig.

§ 42

Landespersonalausschuss

Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Mindestdienstzeiten für Beförderungen
 - § 14 Absatz 1,
 - § 25 Nummer 1 Buchstabe a,
 - § 28 Absatz 1 Nummer 2,
 - § 31 Absatz 1,
 - § 35 Absatz 1,
 - § 39 Absatz 1;
2. Überspringen von Ämtern bei Beförderung

§ 13 Absatz 1,
§ 32 Absatz 2,
§ 36 Absatz 2.

§ 43

Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherrn

Bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten und früheren Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamtinnen oder Beamte kraft Gesetzes oder aufgrund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit und sonstige für die Verleihung eines Amtes vorgesehene Zeiten gelten insoweit als abgeleistet, als die Beamtin oder der Beamte bei anderen Dienstherrn bereits entsprechende Dienstzeiten zurückgelegt hat. Wird der Beamtin oder dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

§ 44

Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde für die Laufbahnfachrichtung Bildung im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 45

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schullaufbahnverordnung außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 8 Nummer 2 Buchstabe d bis f, § 8 Nummer 3 Buchstabe d und e, § 9 Nummer 1 Buchstabe e bis g, § 9 Nummer 2 Buchstabe d und e und § 15 Absatz 2 Buchstabe a erst in Kraft, wenn die dort jeweils genannten Ämter in das Landesbesoldungsgesetz aufgenommen worden sind. Der Tag dieses Inkrafttretens wird im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben.

Berlin, den 18. Dezember 2012

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Sandra S c h e e r e s
Senatorin für Bildung, Jugend
und Wissenschaft



Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 00
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 02 21/94 373-7000, 02 63 1/801-22 22 (Kundenservice)
Fax 02 631/801-22 23 (Kundenservice)
E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

556

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 68. Jahrgang Nr. 32 29. Dezember 2012

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Bestellen Sie jetzt für Ihre Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter für Berlin die passende Einbanddecke für die Ausgaben des Jahrgangs 2012.

Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 26 31/80 12 223

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

_____ Exemplar(e) des Jahrgangs 2012

Stückpreis: ca. 18,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand

_____ Exemplar(e) der jeweiligen Folgejahre (im Abonnement)

Ort, Datum

Unterschrift



Wolters Kluwer
Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Tel.: 0 26 31-80 12 222, Fax: 0 26 31-80 12 223
E-Mail: info@wolterskluwer.de